



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/Rat/018

Sitzungsdatum 07.09.2016

Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 07.09.2016, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:08 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch"
- 2 Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Bürgerbegehrens "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch"
- 3 Festlegung Tag des Bürgerentscheids "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch"
- 4 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Bürgerentscheid „Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch“
- 5 Mietvertrag über die Nutzung der Räumlichkeiten der Don-Bosco-Schule sowie die Vereinbarung über die Kostenerstattung
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

- 8 Straßenbeleuchtung in der Stadt Heinsberg
- 9 Standortsicherung durch Reorganisation der Kernflächen des Industrieparks Oberbruch, Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen Industrieflächen (ehemalige ENKA-Flächen) im Rahmen eines ersten Bauabschnittes

- 10** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 11** Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadtverordnete

Herr Peter Biermanns

Herr Volker Brudermanns

Herr Georg Chilitis

Frau Inge Deußen

Herr Michael Dörstelmann

ab TOP 2

Frau Ellen Florack

Herr Heinz Frenken

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser

Herr Josef Hansen

Herr Albert Heitzer

Frau Yvonne Hensing

Herr Ralf Herberg

Herr Dieter Hohnen

Herr Siegfried Jansen

Herr Josef Kehren

Herr Wolfgang Kirsch

Herr Norbert Krichel

Herr Martin Krükel

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Louis

Herr Wilfried Lungen

Herr Sascha Mattern

Herr Willi Mispelbaum

Herr Anton Nießen

Herr Hans-Josef Reiners

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Alexander Schmitz

Herr Heinrich Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr David Stolz

Frau Birgit Ummelmann

Frau Brigitte Voßenkaul

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsrat Carsten Corde-
wener

Herr Erster Beigeordneter Jakob Gerards

Schriftführerin

Frau Stadtamtfrau Claudia Büskens

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Herr Herbert Eßer

Herr Manfred Fell

Frau Angela Herberg

Herr Uwe Erwin Rauschnig

Herr Stefan Storms

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch"

Die Interessengemeinschaft Freibadretter Oberbruch hat das Bürgerbegehren „Wiedereröffnung der Freibades Heinsberg in Oberbruch“ initiiert. Über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens entscheidet gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW der Rat.

Prüfung der Zulässigkeit

Die in § 26 Abs. 2 bis 5 GO NRW normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden durch die Verwaltung geprüft und liegen wie folgt vor:

1. schriftliche Anzeige des Bürgerbegehrens
Die Interessengemeinschaft Freibadretter Oberbruch hat mit Schreiben vom 15. April 2016 ihre Absicht, ein Bürgerbegehren durchzuführen, mitgeteilt.
2. Gegenstand des Bürgerbegehrens ist eine gemeindliche Angelegenheit, die keinen Ausschlussstatbestand erfüllt
Die Entscheidung über die Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch ist eine Angelegenheit der Gemeinde. Durch Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom 19. November 2003 wurde der Bäderbereich in die zum 1.1.2004 neu gegründete Stadtwerke Heinsberg GmbH eingegliedert. Mit der damaligen Verschmelzung von Stadtwerken und Bäderbereich hat sich die Stadt Heinsberg ihrer Verantwortung für diese Aufgabe nicht entzogen. Ihr verbleibt unter anderem die Einwirkungsmöglichkeit des Rates auf Entscheidungen der Stadtwerke Heinsberg GmbH.
Der Gegenstand des in Rede stehenden Begehrens wird nicht vom Negativkatalog des § 26 Abs. 5 GO NRW erfasst und ist folglich keine einem Bürgerbegehren entzogene Angelegenheit.

3. Konkretisierung der zur Entscheidung zu bringenden Frage
Die Fragestellung des Bürgerbegehrens hat folgenden Wortlaut:
„Soll das Freibad in Heinsberg im Ortsteil Oberbruch ab 2017 im Saisonbetrieb vom 01. Mai bis 30. September durch die Stadtwerke Heinsberg GmbH wieder in Betrieb genommen werden und soll der Rat der Stadt Heinsberg die Vertreter der Stadt Heinsberg im Aufsichtsrat der Stadtwerke Heinsberg GmbH anweisen dies zu beschließen, sowie auch die Vertreter der Stadt Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heinsberg GmbH anweisen, dies ebenso zu beschließen?“
Die zur Entscheidung zu bringende Frage ist hinreichend klar und eindeutig formuliert, sie kann darüber hinaus mit Ja oder Nein beantwortet werden.
4. Begründung des Bürgerbegehrens
Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung, die die Unterzeichner/innen über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufklärt. Soweit in der Begründung auf Tatsachen Bezug genommen wird, sind diese in den für die Entscheidung wesentlichen Punkten zutreffend.
5. Kostenschätzung der Verwaltung
Dem Bürgerbegehren ist die Kostenschätzung der Verwaltung zu entnehmen.
6. Benennung von drei Vertretungsberechtigten
Die Vertreterbenennung ist korrekt erfolgt. Es sind drei Personen mit Name und Anschrift benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichner/innen zu vertreten.
7. Einreichung vor Ablauf der Ausschlussfrist
Das in Rede stehende Bürgerbegehren zielt nicht auf die Aufhebung eines Ratsbeschlusses. Es handelt sich folglich um ein initiiertes, nicht fristgebundenes Bürgerbegehren.
Die Initiatoren des Bürgerbegehrens überreichten am 19. Juli 2016 ihre gesammelten 241 Unterschriftenlisten der Verwaltung.
8. Nachweis des erforderlichen Unterschriftenquorums
In Gemeinden von bis zu 50.000 Einwohnern (Stadt Heinsberg 41.353 Einwohner, Stand 1.8.2016) muss ein Bürgerbegehren von 7 % der Bürger/innen unterzeichnet sein. Das erforderliche Quorum muss bei einem initiierten Bürgerbegehren spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.
Am Tage der Übergabe der Unterschriftenlisten wurde bereits eine Auswertung durchgeführt. Zum 19. Juli 2016 waren 34.574 Personen im Stadtgebiet zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt. Das erforderliche Quorum lag demnach bei 2.420 Unterstützungsunterschriften (34.574 x 7 %).

Die Interessengemeinschaft Freibadretter Oberbruch hat zahlreiche Unterschriftenbögen eingereicht. Von den 241 Listen wurden die ersten 200 durch die Verwaltung überprüft. Auf diesen durch die Verwaltung geprüften Listen wurden insgesamt 3.436 Unterschriften geleistet, hiervon waren 520 ungültig,

so dass 2.916 gültige Unterschriften vorliegen. Das erforderliche Unterschriftenquorum ist somit erfüllt.

Aufgrund der o. a. Ausführungen erfüllt das Bürgerbegehren „Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch“ die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Beschluss:

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch“ wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 2 Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Bürgerbegehrens "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch"

Ein Bürgerbegehren erfordert gemäß § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW eine doppelte Behandlungspflicht durch den Rat. Nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens durch den Rat hat dieser weiterhin zu entscheiden,

- ob er dem Bürgerbegehren entspricht mit der Konsequenz, dass ein Bürgerentscheid unterbleibt
oder
- ob er dem Bürgerbegehren nicht entspricht mit der Konsequenz, dass ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.

In der Sitzung nahmen zum Bürgerbegehren Herr Geiger als vertretungsberechtigte Person des Bürgerbegehrens sowie alle Fraktionen Stellung.

Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Frage lautete:

Soll dem Bürgerbegehren „Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch“ entsprochen werden?

Hinweise zur Abstimmung:

Ja → Der Rat der Stadt Heinsberg weist die Vertreter der Stadt Heinsberg im Aufsichtsrat der Stadtwerke Heinsberg GmbH sowie in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heinsberg GmbH an, den Betrieb des Freibades Heinsberg in Oberbruch im Saisonbetrieb ab 2017 vom 1. Mai bis 30. September zu beschließen.

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.

Nein → Über die Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg im Ortsteil Oberbruch sowie die hiermit verbundene Weisung an die Vertreter der Stadt Heinsberg in den Gremien der Stadtwerke Heinsberg GmbH entscheiden die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines durchzuführenden Bürgerentscheids.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
Ja 2 Nein 38

Ein Bürgerentscheid findet statt.

TOP 3 Festlegung Tag des Bürgerentscheids "Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch"

Folgt der Rat nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens diesem nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Dreimonatsfrist rechnet ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden legt der Rat den Tag des Bürgerentscheids fest. Als Abstimmungstag kommt nach § 9 Abs. 1 der Satzung nur ein Sonntag in Betracht.

Unter Berücksichtigung der im Organisationszeitraum liegenden Herbstferien schlägt die Verwaltung vor, den Tag des Bürgerentscheids auf den 27. November 2016 festzulegen. Hier fällt das Briefabstimmungsgeschäft vorzugsweise nicht in die Ferienzeit.

Beschluss:

Der Tag des Bürgerentscheids „Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch“ wird auf den 27. November 2016 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Bürgerentscheid „Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch“

Für den bevorstehenden Bürgerentscheid „Wiedereröffnung des Freibades Heinsberg in Oberbruch“ sind im Haushaltsplan für das Jahr 2016 keine Mittel eingeplant.

Für den in 2016 bereits durchgeführten Bürgerentscheid „Kurze Beine kurze Wege“ wurden durch Beschluss des Rates vom 13. April 2016 außerplanmäßige Mittel wie folgt bereitgestellt:

Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	02060001/5421	9.000,00 EUR
Geschäftsaufwendungen	02060001/5431	45.000,00 EUR

Unter Berücksichtigung der noch abzurechnenden, gestiegenen iT-Leistungen für den bereits durchgeführten Bürgerentscheid und der im Zuge des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion neu in Kraft getretenen Wahlrechtsänderungen ist für die Abwicklung des bevorstehenden Bürgerentscheids eine Verstärkung der Ansätze in nachfolgender Höhe erforderlich:

Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	02060001/5421	8.000,00 EUR
Geschäftsaufwendungen	02060001/5431	55.000,00 EUR

Beschluss:

Es wird beschlossen, beim Abrechnungsobjekt 02060001 außerplanmäßige Mittel in Höhe von insgesamt 63.000 € bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5 Mietvertrag über die Nutzung der Räumlichkeiten der Don-Bosco-Schule sowie die Vereinbarung über die Kostenerstattung

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom 22. April 2015 sollte die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule in Heinsberg-Oberbruch an den Kreis Heinsberg übertragen werden. Zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 hat der Kreis Heinsberg die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule übernommen. Der Schulbetrieb wird seither unverändert im Schulgebäude der Don-Bosco-Schule, Parkstraße 20, 52525 Heinsberg-Oberbruch durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, über die Vermietung dieser Liegenschaft einen Mietvertrag mit dem Kreis Heinsberg zu schließen. Ferner ist beabsichtigt, eine Vereinbarung über die Erstattung von Kosten für die Nutzung der Turnhalle durch den Schulsport der Don-Bosco-Schule, das Schulsekretariat sowie von Sach- und Verwaltungsaufwendungen mit dem Kreis Heinsberg zu schließen. Der Kreis Heinsberg hat den Entwürfen zugestimmt.

Stadtverordneter Herberg erläuterte, dass in dieser Angelegenheit noch Klärungsbedarf bestehe und beantragte für die SPD-Fraktion die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes. Nachdem sich Stadtverordneter Lintzen für die Vertagung und Stadtverordneter Krichel gegen die Vertagung ausgesprochen hatten, erfolgte die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag. Der Antrag auf Vertagung wurde mit 29 Neinstimmen bei 9 Jastimmen und 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend erfolgte die Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der in der Anlage beigefügte Mietvertrag sowie die ebenfalls in der Anlage beigefügte Vereinbarung über die Erstattung von Kosten zwischen der Stadt Heinsberg und dem Kreis Heinsberg werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 33 Nein 7

TOP 6 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bericht ist entfallen.

TOP 7 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Die vorliegenden Anfragen der SPD-Fraktion wurden durch die Verwaltung beantwortet. Sie sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Dieder

Büskens